

Datenschutzordnung der DJK Balzfeld e.V.



Präambel

Die DJK Balzfeld e.V. (nachfolgend der Verein genannt) verarbeitet automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind im Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen wertungsfrei in der sprachlichen Grundform gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit alle Geschlechtsidentitäten angesprochen.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Mitgliedern, Teilnehmenden am Sport- und Kursbetrieb und Funktionsträgern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem (z.B. in Form von ausgedruckten Listen). Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Staatsangehörigkeit, ggf. Funktion im Verein sowie ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

2. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Verbänden, die in Verbindung mit der DJK Balzfeld stehen und deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten von ehrenamtlich Tätigen, Übungsleitern, Sponsoren und Spendern

1. Für ehrenamtlich Tätige, Übungsleiter, Sponsoren und Spender verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten: Ehrenamtliche/Übungsleiter: Vorname, Nachname, An-

schrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Abteilungszugehörigkeit, Bankverbindung einschließlich Kontoinhaber, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

2. Sponsoren/Spender: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort).

§ 4 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, im Jahresbericht des Vereins, in Internetauftritten sowie bei Social Media veröffentlicht und können an die Presse weitergegeben werden.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmende an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht werden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Abteilungsleitungen, der sonstigen Funktionären sowie der Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 5 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB. Er stellt sicher, dass die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden.

Funktional ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten dem jeweils zuständigen Vorstand zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt oder durch Beschluss des Gesamtvorstandes festgelegt wurde. Der jeweils Zuständige ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen verantwortlich.

§ 6 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmenden werden den jeweiligen Mitarbeitenden im Verein (z.B. Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, Abteilungsleitungen, Übungsleitungen) insoweit zur Verfügung gestellt, als es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten wird das Gebot der Datensparsamkeit beachtet.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmenden von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der geschäftsführende Vorstand oder eine von ihm bestimmte zuständige Person eine Kopie der Mitgliederliste als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 7 Kommunikation per E-Mail

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 8 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Funktionäre im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, Abteilungsleitungen, Übungsleitungen, Kassenprüfer und Organisationsteams von Veranstaltungen [z.B. Sportfest]) sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 9 Datenschutzbeauftragter

Im Verein sind derzeit in der Regel nicht mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, weshalb ein Datenschutzbeauftragter nicht zu benennen ist.

§ 10 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein im Internet und auf Social Media. Die Einrichtung und Unterhaltung von diesen Auftritten obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch diese und den Administrator vorgenommen werden.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten des Gesamtvereins verantwortlich.

3. Die Abteilungen bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der geschäftsführende Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen kann der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands ist unanfechtbar.

§ 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Funktionäre des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung, Veränderung, Sperrung und Löschung der Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder (einschließlich Fotos) sind untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung sollen angemessen geahndet werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins am 7. März 2025 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.